

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Vom 22.03.2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

Art. 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund 41,00 EUR.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Adelsried, den 22.03.2001

gez. Ewald Zirch, 1. Bürgermeister